

Bundesverband der Kultur- und Kreativwirtschaft Deutschland e. V.
- Kreative Deutschland

§ 1 (Name, Sitz, Eintragungsbegehren)

1. Der Verein führt den Namen Bundesverband der Kultur- und Kreativwirtschaft Deutschland, hat seinen Sitz in Berlin und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins Bundesverband der Kultur- und Kreativwirtschaft Deutschland e. V.

§ 2 (Zweck)

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur- und Kreativwirtschaft in Deutschland.
2. Der Satzungszweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Förderung des Aufbaus und der Zusammenarbeit kommunaler, regionaler und Landesverbände der Kultur- und Kreativwirtschaft und Interessenvertretungen der Verbände gegenüber der Politik, Wirtschaft und der Europäischen Union.
 - b) Förderung der Akzeptanz und der Wahrnehmung von Unternehmen der Kultur- und Kreativwirtschaft und der Vernetzung der Unternehmen zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums und der Verbesserung der Arbeitsbedingungen in Deutschland.
 - c) Verbindung, Erfahrungsaustausch und Kooperation mit Interessengruppen und Organisationen auf Bundesebene aus den Bereichen Wirtschaft, Politik, Aus- und Weiterbildung, Kunst und Kultur sowie anderen Branchenverbänden.
 - d) Durchführung von Veranstaltungen und Projekten zur Förderung der Kultur- und Kreativwirtschaft und Bereitstellung von Informations- und Beratungsangeboten.
 - e) Erarbeitung von Standards für die Branche Kultur- und Kreativwirtschaft.
3. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3 (Erwerb der Mitgliedschaft)

1. Juristische Personen können ordentliches Mitglied werden, wenn sie als Regionalverbände mit Sitz in Deutschland die Interessen von Unternehmen, Selbstständigen und Angestellten der in Absatz 2 genannten Teilbranchen der Kultur- und Kreativwirtschaft vertreten und die durch den Verein erarbeiteten Standards akzeptieren und umsetzen.
2. Zur Kultur- und Kreativwirtschaft zählen folgende Teilbereiche:
 - a) Musikwirtschaft (Beispielsweise: Verlegen von bespielten Tonträgern und Musikalien; Selbstständige Komponistinnen, Komponisten, Musikbearbeiterinnen und Musikbearbeiter; Einzelhandel mit Musikinstrumenten und Musikalien)
 - b) Buchmarkt (Beispielsweise: Verlegen von Büchern und Fachzeitschriften; Selbstständige Schriftstellerinnen und Schriftsteller; Einzelhandel mit Büchern und Fachzeitschriften)
 - c) Kunstmarkt (Beispielsweise: Selbstständige bildende Künstlerinnen und Künstler; kommerzielle Kunstausstellungen und Galerien; Einzelhandel mit Kunstgegenständen, Bildern und kunstgewerblichen Erzeugnissen; Fotografisches Gewerbe)

- d) Filmwirtschaft (Beispielsweise: Herstellung von Kino-, Fernseh-, Industrie-, Wirtschafts- und Werbefilmen; Filmverleih, Videoprogrammanbieter, Filmvertrieb, Kinos)
- e) Rundfunkwirtschaft (Beispielsweise: Rundfunkveranstalter, Herstellung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen; Selbstständige Film-, Hörfunk- und Fernsehkünstlerinnen und -künstler)
- f) Markt für darstellende Künste (Beispielsweise: Theaterensembles, Ballettgruppen, Orchester, Kapellen und Chöre, Selbstständige Artistinnen und Artisten, Selbstständige Bühnenkünstlerinnen und -künstler, Opern- und Schauspielhäuser, Konzerthallen und ähnliche Einrichtungen, Varietes und Kleinkunstabühnen)
- g) Architekturmarkt (Beispielsweise: Architekturbüros für Hochbau und für Innenarchitektur, Architekturbüros für Orts-, Regional- und Landesplanung, Architekturbüros für Garten- und Landschaftsgestaltung)
- h) Designwirtschaft (Beispielsweise: Ateliers für Textil-, Schmuck-, Möbel- u.ä. Design, Büros für Industrie-Design)
- i) Pressemarkt (Beispielsweise: Verlegen von Tageszeitungen, Wochen- und Sonntagszeitungen, allgemeinen Zeitschriften, sonstigen Zeitschriften, Korrespondenz- und Nachrichtenbüros, Selbstständige Journalistinnen, Journalisten, Pressefotografinnen und Pressefotografen)
- j) Werbemarkt (Beispielsweise: Werbegestaltung, Werbemittelverbreitung und Werbevermittlung)
- k) Software-/Gamesindustrie (Beispielsweise: Verlegen von Software, Softwareberatung, Entwicklung und Programmierung von Internetpräsentationen, sonstige Softwareentwicklung)
- l) Sonstige (Tätigkeiten, die erwerbswirtschaftlich orientiert sind und sich mit der Produktion, Verteilung und/oder der medialen Verbreitung von kulturellen/kreativen Gütern und Dienstleistungen befassen)

3. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Fördernde Mitglieder haben auf Mitgliederversammlungen Anwesenheits- und Rederecht, aber kein Stimm- und aktives/passives Wahlrecht.
4. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 4 (Beiträge)

Von den ordentlichen und Fördernden Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und Fälligkeit der Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 (Beendigung der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft endet durch die Erlöschung der juristischen Person, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder es mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein und nach wiederholter Aufforderung länger als 6 Monate im Rückstand ist. Das Mitglied ist vorher zu den Vorwürfen anzuhören. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese

entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Veranstaltung einzuladen und anzuhören.

4. Das Erlöschen der Mitgliedschaft befreit nicht von bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

§ 6 (Vorstand)

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus fünf gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern.
Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Juristische Personen handeln im Vorstand über ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und schriftlich festgehalten. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
3. Der Vorstand ist berechtigt, für die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins einen Geschäftsführer zu bestellen.

§ 7 (Wahl und Amtsdauer des Vorstandes)

1. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins sein.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet das Vorstandsamt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf oder dessen Geschäfte bis zur regulären Wahl des Nachfolgers weiterführen.
4. Der Verein kann sich eine Wahlordnung geben.

§ 8 (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird von einem Vorstandsmitglied oder einem Beauftragten mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt an die vom Mitglied zuletzt angegebene E-Mail-Adresse; ist keine E-Mail-Adresse vorhanden, an die zuletzt angegebene Postadresse.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand beantragt. Absatz 1 gilt entsprechend.
3. Die Mitgliederversammlung ist nichtöffentlich. Sie wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, wenn sie nicht am Beginn der Sitzung einen Versammlungsleiter wählt. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz keine andere Mehrheit vorsieht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünfteln (4/5) erforderlich.

§ 9 (Beurkundung der Beschlüsse)

Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse im Wortlaut enthält und das vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 10 (Vergütungen)

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2. An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätige dürfen Aufwandsentschädigungen geleistet werden. Diese dürfen nicht unangemessen hoch sein. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die vom Vorstand beauftragte Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 11 (Auflösung)

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu bestimmende Organisationen, die ebenfalls die Interessen der Kultur- und Kreativwirtschaft in Deutschland vertreten.

§ 12 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 13 (Inkrafttreten)

Die Mitgliederversammlung des Vereins hat die Fassung dieser Satzung in der vorliegenden Form am 28.06.2017 beschlossen. Sie tritt am Tag danach in Kraft.

Gründungsmitglieder (Netzwerke):

- **Kreativnetz Neukölln e.V.**
- vertreten durch **André Batz**
- **Künstlerkolonie Fichtelgebirge e.V.**
- vertreten durch **Ismael Conde Ruiz**
- **Wir gestalten Dresden**
Branchenverband der Dresdner Kultur- und Kreativwirtschaft e.V.
- vertreten durch **Claudia Muntschick**
- **Berlin Music Commission eG**
- vertreten durch **Olaf Kretschmar**
- **Kreativsaison e.V.**
- vertreten durch **Corinna Hesse**
- **Kreativwirtschaft Sachsen-Anhalt e.V.**
- vertreten durch **Mirko Kisser**
- **Branchenverband der Kultur- und Kreativwirtschaft Chemnitz und Umgebung e. V.**
- vertreten durch **Lars Faßmann**
- **Kreatives Leipzig e. V.**
- vertreten durch **Christian Rost**
- **Landesverband der Kultur- und Kreativwirtschaft Sachsen e. V.**
- vertreten durch **Martin Fiedler**